

**Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Digital Media Marketing
an der Hochschule Kaiserslautern**

vom 10. Januar 2014

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik der Hochschule Kaiserslautern am 27. November 2013 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Digital Media Marketing“ an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 13. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung	2
§ 2 Bezeichnung des Bachelorgrades	2
§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots.....	2
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren.....	2
§ 5 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen	3
§ 6 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen	4
§ 7 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten.....	4
§ 8 Praktische Studienphase	4
§ 9 Bachelorarbeit	4
§ 10 Kolloquium über die Bachelorarbeit.....	4
§ 11 Umfang der Bachelorprüfung	4
§ 12 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis.....	5
§ 13 Inkrafttreten	5

Anlage: Studienverlaufsplan, Definition der Prüfungs- und Studienleistungen, Module und Gewichtungen

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang „Digital Media Marketing“. Studiengangübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) festgelegt.

Die ABPO enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfungen, Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 ABPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 ABPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO), Projektarbeiten (§ 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung von Prüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren (§§ 14-16)
- Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung (§ 18 ABPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 19 ABPO)

(2) Folgende Anlage ist Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung:

Studienverlaufsplan incl. Gewichtung der Noten der Prüfungsleistungen

§ 2 Bezeichnung des Bachelorgrades

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Der Umfang des Studiums beträgt 180 ECTS-Punkte.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Studium enthält Pflichtmodule und Vertiefungsmodule. Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich. Vertiefungsmodule sind Module, die Studierende aus einem Katalog auswählen können. Insgesamt müssen Studierende 20 ECTS-Punkte in den Vertiefungsmodulen erbringen. Der Katalog von Vertiefungsmodulen kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses aktualisiert werden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Vorleistungen zu Prüfungen werden im Modulhandbuch und im Prüfungsplan des jeweiligen Semesters dokumentiert.

(2) Zur Praktischen Studienphase (Betreutes Praxisprojekt) wird nur zugelassen, wer alle vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen des Basisstudiums gemäß Anlage bestanden hat und zusätzlich mindestens 30 ECTS-Punkte aus dem Vertiefungsstudium erworben hat. Der Prüfungsausschuss kann bei ausreichender Begründung in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.

(3) Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer die Praktische Studienphase erfolgreich abgeleistet hat. Der Prüfungsausschuss kann bei ausreichender Begründung in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.

§ 5 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

(1) Außer den in §6 Abs. 3 ABPO genannten Formen von Prüfungen sind auch die folgenden Prüfungsformen zugelassen:

- a. Hausarbeit (HA): Eine Hausarbeit umfasst eine eigene, schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur. Hierbei sind die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und die korrekten Zitierformen anzuwenden. Mögliche Themen werden den Studierenden in der ersten Hälfte des Moduls zur Auswahl gestellt.
- b. Präsentation (PR): Eine Präsentation ist ein mündlicher Fachvortrag über ein vorgegebenes Thema, der durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt wird.
- c. Facharbeit (FA): Eine Facharbeit ist die dokumentierte, eigenständige, wissenschaftliche Bearbeitung einer gestellten Aufgabe, die den Stoff des zugeordneten Moduls oder der zugeordneten Studieneinheit begleitet, erweitert oder vertieft. Die Teilnahme am Modul führt zur Bearbeitung der Aufgabe hin.
- d. Portfolio (PF): Ein Portfolio ist die strukturierte Dokumentation individueller, studienbezogener Lern- und Arbeitsleistungen, die in ihrer Gesamtheit in die Endbewertung eingehen. Die Teilnahme am Modul führt zur Erarbeitung der studienbezogenen Lern- und Arbeitsleistungen hin. Eine Portfolio-Prüfung kann auch als E-Portfolio durchgeführt werden und als solches von der Hochschule zur Verfügung gestellte elektronische Mittel und Lernplattformen einbeziehen.

(2) Studienleistungen sind in der Anlage als solche gekennzeichnet. Studienleistungen können im Falle des Nichtbestehens beliebig oft wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung ist ausgeschlossen. Alle Studienleistungen sind unbenotet.

(3) Die Praktische Studienphase (Betreutes Praxisprojekt) ist eine Studienleistung.

(4) Die Studierenden sollen sich in dem Semester zu einer Prüfung anmelden, in dem das Curriculum (siehe Anlage) die Modulprüfung vorsieht. Abs. 5 regelt, in welchen Fällen eine spätere Prüfungsanmeldung dazu führt, dass eine Prüfung erstmals mit „nicht ausreichend“ bewertet wird.

(5) Prüfungen des ersten Semesters (siehe Anlage), zu denen sich die Studierenden nicht spätestens im dritten Fachsemester erstmals angemeldet haben, werden erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet. Prüfungen des zweiten Semesters (siehe Anlage), zu denen sich die Studierenden nicht spätestens im vierten Fachsemester erstmals angemeldet haben, werden erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet. Prüfungen des dritten bis sechsten Lehrplansemesters (siehe Anlage) außer der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit, zu denen sich die Studierenden nicht spätestens im zwölften Fachsemester erstmals angemeldet haben, werden erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet. Verlängerungen oder Unterbrechungen der genannten Fristen sind in §6 Abs. 7 ABPO geregelt.

(6) Der Rücktritt von einer Prüfung ist ohne Angabe von Gründen bis einen Werktag vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe möglich, es sei denn es besteht eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung durch das Prüfungsamt. Die Verpflichtung zur Wiederholung gemäß § 16 Abs. 3 ABPO bleibt unberührt.

(7) Der Rücktritt von der Prüfung in einem Wahlpflicht-/Vertiefungsfach gilt als Abwahl des Fachs. Wurde die Prüfung in einem Wahlpflicht-/Vertiefungsfach bereits mindestens einmal nicht bestanden, so ist eine Abwahl nicht mehr möglich.

§ 6 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen

(1) Die Bewertung einer Modulprüfung kann durch personenbezogene, bewertbare, semesterbegleitende, freiwillige Zusatzleistungen verbessert werden, sofern diese für eine Lehrveranstaltung angeboten werden. Eine Verbesserung kann nur dann erzielt werden, wenn die Prüfungsleistung ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung (Bonuspunkte) bestanden ist. Zur Notenverbesserung werden die in der Prüfungsleistung erreichten Bewertungspunkte mit den in der Zusatzleistung erreichten Bonuspunkten verrechnet, so dass eine erhöhte Punktezahl zur Bewertung herangezogen werden kann. Die durch Zusatzleistungen erzielte Verbesserung kann maximal eine Notenstufe betragen. Die Bewertungspunkte aus den semesterbegleitenden Zusatzleistungen sind nur bis zum Prüfungszeitraum des Folgesemesters anrechenbar. Form und Umfang der semesterbegleitenden Zusatzleistungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern zu Beginn eines Moduls verbindlich fest. Dies ist den Studierenden bekannt zu geben. Die Dokumentation obliegt dem Prüfer oder der Prüferin.

(2) Die Teilnahme ist freiwillig. Ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung muss weiterhin die Note 1,0 bei einer bewerteten Modulleistung erreichbar sein.“

§ 7 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten

Die Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten ergeben sich aus den im Prüfungsplan des jeweiligen Semesters festgelegten Ausgabe- und Abgabezeitpunkten.

§ 8 Praktische Studienphase

(1) Die Praktische Studienphase hat eine Dauer von 10 Wochen, einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen. Zulassungsvoraussetzungen sind in §4 Abs. 2 geregelt.

(2) Einzelheiten zur Praktischen Studienphase regelt die „Ordnung zur Praktischen Studienphase“.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen.

(2) Bachelorarbeiten sind nicht als Gruppenarbeiten zugelassen.

(3) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Dekanat abzugeben.

§ 10 Kolloquium über die Bachelorarbeit

Die Prüfungsdauer des Kolloquiums über die Bachelorarbeit beträgt in der Regel 30 Minuten.

§ 11 Umfang der Bachelorprüfung

Aus der Anlage geht hervor, in welchen Fachgebieten die Prüfungen des §18 Abs. 1 Nr. 3 der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung zu erbringen sind und wie sie zu Modulen zusammengefasst werden.

§ 12 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen einschließlich der Note für die Bachelorarbeit und das Kolloquium über die Bachelorarbeit gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Beträgt die Gesamtnote 1,0 oder 1,1, so wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen.
- (3) Studienleistungen können auf Antrag in einem Anhang zum Bachelorzeugnis aufgenommen werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Tag des Inkrafttretens ein Bachelorstudium im Studiengang Digital Media Marketing an der Hochschule Kaiserslautern aufnehmen oder bereits aufgenommen haben.

Kaiserslautern, den 10. Januar 2014

Prof. Dr. Oliver Müller
Dekan des Fachbereichs
Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

Studienverlaufsplan incl. Gewichtung von Noten für Prüfungsleistungen
Digital Media Marketing (DMM) - Bachelor of Science
Anlage zur Fachprüfungsordnung

Basisstudium

Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe ECTS	Gewicht in %	Summe SWS
	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.**			
Grundlagen der Informatik und technische Grundlagen (GDIT):										10	5,6	8
Grundlagen der Informatik (GDI)	8	4V+2Ü	PL/K								4,5	
Technische Grundlagen der Informatik (TGI)	2	2V	PL/K								1,1	
Mathematische Grundlagen (MAT)	7	4V+2Ü	PL/K							7	4,1	6
Grundlagen der Gestaltung und Präsentation (GGP):										7	3,0	6
Grundlagen der Gestaltung (GES)	5	2V+2Ü	PL/A								3,0	
Kreativitäts- und Präsentationstechniken (KPT)	2	2S	SL/R								-	
Grundlagen des Marketing (GMAR)	7	4V+2Ü	PL/K							7	4,1	6
Marketing Management (MAR)				5	2V+2Ü	PL/K				5	3,0	4
Algorithmen und Datenstrukturen (ALDS)				8	4V+2Ü	PL/K				8	4,7	6
Programmiertechniken (PROG1)				8	4V+2P	SP/PL/K				8	4,7	6
Angewandte Kognitionswissenschaft (AKW)				8	4V+2Ü	PL/K				8	4,7	6
Englisch (ENG)										4	-	4
Englisch 1 (ENG1)				2	2S	SL/S/M					-	
Englisch 2 (ENG2)							2	2S	SL/S/M		-	
Software Engineering (SE)							8	4V+2Ü	PL/K	8	4,7	6
Datenbanken (DBS)							5	2V+2Ü	PL/K	5	3,0	4
AV Produktion (AVS)										9	4,2	6
Mediengestaltung (MEDGES)							7	2V+2Ü	PL/A	7	4,2	4
Schreiben für Web und AV Produktion (SWAV)							2	2S	SL/S	2	-	2
Wahrscheinlichkeitsrechnung/Statistik (WS)							5	2V+2Ü	PL/K	5	3,0	4
Summe Basisstudium	31	26	6	31	24	5	29	22	6	91	48,8	72
	ECTS	SWS	Prüf.**	ECTS	SWS	Prüf.**	ECTS	SWS	Prüf.**	∑ ECTS	∑ %	∑ SWS

Vertiefungsstudium

Modul	4. Semester			5. Semester			6. Semester			Summe ECTS	Gewicht in %	Summe SWS
	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.**			
Online Marketing (OMAR)	8	4V+2Ü	PL/PF							8	4,7	6
Internetprogrammierung (IPROG)	5	2V+2P	PL/K							5	3,0	4
Projektmanagement (PM)	5	2V+2Ü	PL/K								3,0	
IT-Recht (JURA)	2	2V	SL/K								-	
Entwicklung Interaktiver Systeme (EIS)				7	2V+4Ü	PL/K				7	4,2	6
Screen Design (SDES)				5	2V+2Ü	PL/A				5	3,0	4
Medien & Gesellschaft (MUG)				2	2V	SL/K				2	-	2
Studienprojekt (STP-DMM)				7		PL/A				7	4,2	
Betreutes Praxisprojekt (PRAX-DMM)							13		SL/S	13	-	
Bachelor-Abschlussarbeit (BAC-DMM)							15		PL/S	12	13,5	
									PL/M	3	3,5	

Modulgruppe: Vertiefungsmodule 4. LPS¹	10	8								10		8
Cross Media Marketing (CROME)	5	2V+2Ü	PL/A							5	3,0	4
AV-Medien (AV)	5	2V+2Ü	PL/A							5	3,0	4
Android - Eine Einführung (ANDRO)	5	2V+2Ü	PL/A							5	3,0	4
Programmiertechniken 2 (PROG2)	5	2V+2Ü	PL/K							5	3,0	4
Künstliche Intelligenz und Sprachanalyse (KISA)	5	2V+2Ü	PL/M							5	3,0	4
XML: Einführung (XML)	5	2V+2Ü	PL/A							5	3,0	4
Modulgruppe: Vertiefungsmodule 5. LPS				10	8					10		8
Social Media Marketing (SOMAR)				5	2V+2S	PL/A				5	3,0	4
Corporate Media (COR)				5	2V+2Ü	PL/A				5	3,0	4
Fortgeschrittene Konzepte der JEE (FKJEE)				5	2V+2P	PL/K				5	3,0	4
Information Retrieval (IRET)				5	2V+2Ü	PL/M				5	3,0	4
Mobile Usability (MOBU)				5	2V+2Ü	PL/A				5	3,0	4
Advanced Topics in HCI (ADV-HCI)				5	2V+2Ü	PL/A				5	3,0	4
Summe Vertiefungsstudium	30	26	6	31	20	6	28	0	3	89	51,2	44
	ECTS	SWS	Prüf.**	ECTS	SWS	Prüf.**	ECTS	SWS	Prüf.**	∑ ECTS	∑ %	∑ SWS
Gesamtsumme Basis- und Vertiefungsstudium										180		116

- * (P) Praktikum , (Proj) Projekt , (S) Seminar, (Ü) Übung , (V) Vorlesung , (V/P) Vorlesung / Praktikum ,
(V/S) Vorlesung / Seminar , (V/Ü) Vorlesung / Übung
- ** (PL) Prüfungsleistung , (SL) Studienleistung , (SP) Studienleistung als Prüfungsvorleistung , (K) Klausur ,
(P) Praktikum , (PF) Portfolio, (A) Projektarbeit , (R) Referat , (M) mündlich , (S) schriftlich
- ¹ Insgesamt sind 20 ECTS an Vertiefungsmodulen aus dem 4. und 5. Semester zu belegen.